

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 71 (1984)
Heft: 3: Computer : ein Lehrerschreck? : Teil 1

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeichnet wurde, dass nun aber bald Alarmstufe 1 erreicht sein wird; hier und dort zeigen sich bereits Schäden auch in den hochgelegenen Schutzwäldern.

Angesichts dieser schwerwiegenden Situation – in Deutschland ist bis heute eine Waldfläche erkrankt, die unserem gesamten Bestand entspricht – drängt sich ein energisches und rasches Handeln auf. Und an der Durchsetzung des Zeitplanes von Bundesrat Alphons Egli, der bis im Herbst 1984 eine neue «Luftreinhaltsverordnung» erarbeitet haben will, zweifeln die Natur- und Umweltschutzorganisationen.

Ernst Krebs und Dimitri

Referate in allen vier Landessprachen sollen am 5. Mai um 16 Uhr auf dem Bundesplatz zum Thema Waldsterben gehalten werden, so sieht es der Pro-

gramm-Entwurf vor. *Ernst Krebs* wird den Deutschsprechenden die Lage schildern, *Pater Flurian Maissen* den Romanischsprechenden und *Monique Bauer* den Teilnehmern aus der welschen Schweiz. Auch die Tessiner werden in ihrer Muttersprache angesprochen. Die Menge der Zuhörer soll dabei, so hoffen die Organisatoren, von Transparenten überragt werden, die den Stand des Waldsterbens in möglichst vielen Schweizer Gemeinden angeben. Liedermacher und Kabarettisten wie *Franz Hohler*, *Marco Zappa* und *Joachim Rittmeyer* werden zusammen mit dem Pantomimen *Dimitri*, verschiedenen Musikgruppen und Kleintheatern die Kundgebung bis in die Nacht hinein begleiten. Die Künstler treten alle gratis auf.

Über das genaue Programm werden Zeitungen, Radio und Fernsehen frühzeitig berichten.

Aus den Kantonen

Zürich:

Handarbeit ohne Koedukation noch zulässig?

Darf Mädchen und Buben in der Volksschule der Handarbeitsunterricht noch getrennt erteilt werden? Zwei namhafte Staatsrechtler sind in dieser Frage zu zwei verschiedenen Auslegungen des Gleichheitsartikels gekommen: Gefordert sei nicht die radikale Gleichbehandlung von Mann und Frau, wohl aber eine gleichwertige Ausbildung, meint Staatsrechtler Werner Kägi von der Universität Zürich. «Ungleichheiten, die nur auf das Rollenverständnis zurückzuführen sind, sind nicht zulässig, sie müssen behoben werden», erklärt hingegen sein ehemaliger Schüler, der Staatsrechtler Thomas Fleiner von der Universität Freiburg.

Die Auswertung der von der Erziehungsdirektion durchgeführten Vernehmlassung zum Konzept der Handarbeit und Haushaltkunde an der Volksschule hat kein einhelliges Bild ergeben. Die einen möchten das bisherige System des getrennten Unterrichts beibehalten, die anderen verlangen die Einführung der Koedukation. Nach Auskunft von Beatrice Grotzer (Chefin der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft bei der Erziehungsdirektion) wird die Vernehmlassung noch Anfang dieses Jahres vor den Erziehungsrat kommen, der dann über die künftige Gestaltung des Unterrichts zu befinden haben wird.

Im Vorfeld dieses Entscheides liess die Zürcher Kantonale Mittelschulkonferenz, die grundsätzlich für einen geschlechtsspezifischen Unterricht eintritt, vom Staatsrechtler Werner Kägi ein Gutachten erstellen, das ihre Position stärkte. Nun liegt von

seiten des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), der sich strikt für die Koedukation ausspricht, ein Gegengutachten vor.

Ein «teilweise geschlechtsspezifischer Unterricht» möglich

Kägi hält in seinem Gutachten fest, dass aufgrund des neuen Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung «ein teilweise geschlechtsspezifischer Unterricht» (mit unterschiedlichen Fächern und in begrenztem Mass mit abweichenden Stundenzahlen) möglich sei. Denn gefordert sei nicht «die radikale Gleichbehandlung von Mann und Frau, wohl aber eine gleichwertige Ausbildung in Würdigung der Unterschiede zwischen den Geschlechtern». Kägi weist weiter darauf hin, dass der Rechtsgleichheits-Artikel nicht verlange, dass alles schlechthin gleich behandelt werde, sondern dass das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich behandelt werde. Die Rechtsgleichheit kann nach Auffassung von Kägi nie so weit gehen, dass alle natürlichen Unterschiede zwischen den Menschen als unerheblich betrachtet werden.

Zwar ist die Rechtsgleichheit in den Augen Kägis zum Teil vom Männerstaat bedroht, welcher deren Umsetzung zu verhindern oder zu verzögern versuche. Gefahr sieht aber der Staatsrechtler auch in den «radikalprogressiven Tendenzen», die die Gleichheit in einem extremen Sinn verwirklichen möchten. Das sei eine «gefährliche Tendenz des Egalitarismus» (der Gleichmacherei).

Zu einem anderen Schluss kommt Thomas Fleiner in seinem Kurzgutachten. Selbstverständlich sei für Buben und Mädchen ein entsprechend ihren Eig-

nungen und Neigungen gleichwertiger Unterricht geboten. Die Schule dürfe dabei aber nicht von vornherein auf das Geschlecht abstellen.

Fleiner ist der Meinung, dass jene Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden müssen, die zu einer Diskriminierung der Frau führten. Es liessen sich vor allem solche Benachteiligungen nicht mehr sachlich rechtfertigen, die auf das unterschiedliche Rollenverständnis von Mann und Frau in der Gesellschaft zurückzuführen seien. Fleiner akzeptiert jedoch

eine ungleiche Behandlung aufgrund biologischer Unterschiede (als Beispiel nennt er die Mutterschaftsversicherung).

Zwei Juristen, zwei Auslegungen des Rechts – für Ruth Gurny, zuständig für Frauen- und Bildungsfragen beim VPOD, bedeutet dies, dass es letztlich nicht um eine juristische Frage geht, sondern vielmehr um eine politische. Darüber, was rechtlich zulässig ist, wird aber, wenn es zu einer Klage kommen sollte, das Bundesgericht entscheiden.

Leserbriefe

Sehr geehrter Herr Dr. Hüppi,

warum soll ich meine Meinung hinter dem Berg zurückhalten? Schon seit langer Zeit warte ich stets mit Spannung auf die neue Zeitschrift. Und ganz besonders hat es mir die letzte Nummer mit den Aufsätzen von Messner und Weber angetan. Die «schweizer schule» ist für mich ein wichtiges Orientierungs-Instrument geworden. Ich schätze die Übersichtlichkeit, die Knappheit und Lesbarkeit der

Aufsätze, die Weite der Thematik und die kontrollierte Wachheit für Aktuelles, Brennendes. Vielleicht kann man mit Ihnen jung bleiben, auch wenn die Jahrringe wachsen!

Fahren Sie mit Eifer und Phantasie fort; es gibt Lehrer in der pädagogischen «Niederung», die Ihre Wegweiser schätzen und – suchen.

Mit freundlichem Gruss

Egon Schwarb

Schulmusiker an der HPL Aargau

Von Kolleginnen und Kollegen für Sie gestaltet. Von einem grossen Teil der schweizerischen Lehrerschaft täglich verwendet. – Auch für Sie werden unserer Unterrichtshefte bald



unentbehrlich

sein bei der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung. Ihr Materialverwalter oder der Unterrichtsheft-Verlag vermittelt Ihnen gerne die gewünschten Exemplare.

Unterrichtsheft-Verlag A. Schmid, Schachenstrasse 10, 6010 Kriens

Ich bestelle:

- _____ Ex. **Ausgabe A**, Vorbereitungsheft für die Klassen- und Fachlehrkräfte aller Stufen; A4, 128 Seiten, 11.–
- _____ Ex. **Ausgabe B**, Sonderheft für alle Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen; A4, 128 Seiten, 11.–
- _____ Ex. **Ausgabe C**, Sonderheft für alle Kindergärtnerinnen; A4, 128 Seiten, 11.–
- _____ Ex. **Ausgabe U**, das vielseitig verwendbare **Zusatzheft** für alle Lehrkräfte; A4, 96 Seiten (5 mm kariert), ohne Kalendarium, 7.50

Name und Adresse:
